

► Zahlungsvereinbarung

Kein Wegfall der Einigungsgebühr bei Nichterfüllung der Zahlungsvereinbarung durch Schuldner

| Die Vollstreckungspraxis lehrt, dass Schuldner Ratenzahlungsvereinbarungen oft nicht einhalten. Das AG Wesel hat entschieden: Durch ein solches Verhalten bleibt die für den Gläubigeranwalt entstandene Einigungsgebühr bestehen. |

Die Entscheidung des AG Wesel ist richtig (9.2.15, 26 C 414/14, Abruf-Nr. 143959). Das Entstehen einer Einigungsgebühr setzt das Zustandekommen eines Vertrags voraus (vgl. Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG). Ein solcher Vertrag ist das Angebot (i. d. R. durch den Schuldner), Raten zahlen zu wollen und die Annahme (i. d. R. des Gläubigers), dies zu akzeptieren. Insofern kann die so entstandene Einigungsgebühr nachträglich nicht wieder wegfallen, wenn einer der Vertragspartner die in der Einigung getroffenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

In der Praxis sind dies regelmäßig die Fälle, in denen ein Schuldner zunächst einige Raten leistet und dann seine Zahlungen einfach einstellt. Dann greift die regelmäßig in der Vereinbarung getroffene sog. Verfallsklausel. Dies bedeutet, dass beim Verzug durch den Schuldner die noch offenstehende Restsumme gegenüber dem Gläubiger sofort fällig wird.

► Vollstreckungspraxis

Erneute Vermögensauskunft nach Wohnsitzwechsel

| Das AG Villingen-Schwenningen hat entschieden, dass ein Gläubiger nach einem Wohnsitzwechsel des Schuldners eine erneute Vermögensauskunft verlangen kann, da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Hinterlegung einer neuen Mietkaution besteht. |

Die Entscheidung ist richtig (13.4.17, 11 M 903/17, Abruf-Nr. 196173). Nach dem Gesetzeswortlaut muss der Gläubiger die Voraussetzungen zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft, nämlich eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung muss dabei den Schluss darauf zulassen, dass sich die wirtschaftliche Gesamtlage des Schuldners verbessert hat (LG Saarbrücken JurBüro 09, 102).

Dass in der heutigen Zeit ein Vermieter von einem Mieter keine Kautions fordert, ist eher eine Ausnahme, als die Regel. Daher liegt aufgrund des Wohnungswechsels eines Schuldners eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Hinterlegung einer Kautions vor. Damit ist der Erwerb neuen Vermögens i. S. v. § 802d ZPO glaubhaft gemacht und der Schuldner zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft verpflichtet (LG Kassel Rpfleger 05, 39; AG Leipzig DGVZ 15, 11).



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 143959

Verfallsklausel



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 196173

Vermietung ohne
Kautions ist unwahr-
scheinlich